

# **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anpassung der maximal anererkennungsfähigen Entgelthöhe für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung**

**Vom 5. Dezember 2024**

Nach § 8 Absatz 2 der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. November 2021 (SächsGVBl. S. 1338), die durch die Verordnung vom 24. November 2022 (SächsGVBl. S. 633) geändert worden ist, prüft das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt alle zwei Jahre, erstmals 2023, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung die Notwendigkeit und die Höhe einer Anpassung der maximal anererkennungsfähigen Entgelthöhe.

Für Angebote zur Unterstützung im Alltag gelten ab 1. Januar 2025 die folgenden Preisobergrenzen:

– allgemeine Preisobergrenze:	42,45 Euro
– gruppenbezogene Angebote:	27,59 Euro
– Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen:	38,11 Euro.

In den Preisen enthalten sind alle Nebenkosten einschließlich der Anfahrtszeiten. Zusätzlich können angemessene Fahrtkosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Rechnung gestellt werden.

Dresden, den 5. Dezember 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Jochen Schnabel  
Referatsleiter  
in Vertretung des Abteilungsleiters